

Allgemeine Wartungsbedingungen für Softwareprodukte der Firma abateq it.solutions.gmbh 1/2

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber für die Wartung von Softwareprodukten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Wartungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf eine „Einheit“ des vertraglich bestimmten und beim Auftraggeber installierten Softwareproduktes. Eine „Einheit“ der Software liegt vor, wenn die Software auf einer bestimmten EDV-Anlage unter einem bestimmten Betriebssystem installiert und genutzt wird (Einfach-Nutzung).

§ 2 Umfang und Dauer der Wartungsleistung

1. Zu den pauschal durch Wartungsgebühr abzugelenden Wartungsleistungen gehören:
 - 1.1 Übersendung der jeweils jüngsten Fassung der im Rahmen des Nutzungsvertrages überlassenen Stand-Version der Software; gewartet wird nur diese jüngste Fassung der Software.
 - 1.2 Übersendung (ggf. mit den jeweils neuesten Programmierinstallations-Datenträgern) von Änderungen für die vorhandene Version, soweit diese nicht durch wesentliche Änderungen gesetzlicher oder anderer verbindlicher Bestimmungen bedingt sind (vgl. § 2, Abs. 2.3).
 - 1.3 Übersendung neuer oder Anpassung vorhandener Dokumentationsunterlagen.
 - 1.4 Beseitigung der vom Auftragnehmer zu vertretenden Fehler in dem zu wartenden Softwareprodukt und in den zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Nutzungsvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.
2. Darüber hinaus kann der Auftraggeber folgenden, nach Aufwand zu berechnende Leistung in Anspruch nehmen:
 - 2.1 Installation der nach § 2, Abs. 1.1 übersandten jüngsten Fassung der Standard-Version des Softwareproduktes.
 - 2.2 Installation der nach § 2, Abs. 1.2 übersandten Änderungen.
 - 2.3 Übersendung und Installation von Anpassung der Software an wesentliche Änderungen gesetzlicher oder sonst verbindlicher Bestimmungen.
 - 2.4 Beseitigung der nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Fehler.
 - 2.5 Durchführung von Nachschulungen, die auf Grund der vom Auftragnehmer vorgenommenen oder veranlassten Änderungen/Verbesserungen notwendig werden.
 - 2.6 Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder auf eine andere Programmiersprache, sofern hierfür vom Auftragnehmer eine entsprechende Version angeboten wird.
 - 2.7 Notwendige Anpassungsarbeiten an der Software bei Änderungen bestehender Betriebssysteme durch deren Hersteller.
 - 2.8 Beratung in allen Fragen des Einsatzes oder der Anwendung des Softwareproduktes einschließlich der Weitergabe von Einsatz- und Anwendungserfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis.
3. Das Vertragsverhältnis ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es ist von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres kündbar

§ 3 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt für die Laufzeit des Wartungsvertrages die Gewähr dafür, dass die Wartungsleistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag voraus gesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auftretende Fehler gemäß Abs. 1, sofern sie ihm unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, zu beseitigen.
3. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Haftung und Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet für von ihm oder von seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – pro Vertragsjahr bis zur Höhe der nach dem Vertrag zu zahlenden Wartungsgebühr. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 5 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 6 Treuepflicht

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit den Wartungsleistungen tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

abateq it.solutions.gmbh
Eisenbahnstraße 5a
D - 76530 Baden-Baden

Telefon: +49 (0) 72 21 / 972 96 0
Telefax: +49 (0) 72 21 / 972 96 29

E-Mail: message@abateq.de
Internet: www.abateq.de



Allgemeine Wartungsbedingungen für Softwareprodukte der Firma abateq it.solutions.gmbh 2/2

§ 7 Gebühren, Nebenkosten, Fälligkeiten

1. Die Wartungsgebühr ist vertraglich als Prozentsatz des jeweils gültigen Preises für die zeitlich unbegrenzte Nutzung der Software festgelegt. Sie ist am Anfang jeden Vertragsjahres nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Mit dieser Gebühr sind alle Leistungen gemäß § 2, Abs. 1 abgegolten.
2. Die vom Auftraggeber gewünschten Wartungsleistungen gemäß § 2, Abs. 2 erfolgen gegen Berechnung der geleisteten Stunden, einschließlich der Reisezeiten, auf der Basis der lt. Honorarverzeichnis des Auftragnehmers geltenden Stundensätze.
3. Abs. 2 wird sinngemäß auch dann angewandt, wenn die Leistungen des Arbeitnehmers infolge eines irrtümlich gemeldeten Fehlers an der Software erbracht worden sind.
4. Der Auftraggeber übernimmt die mit der Erfüllung der Wartungsleistungen verbundenen Reisekosten.
5. Über die im Rahmen der Gewährleistung etwa entstehenden Reisekosten ist, unter Berücksichtigung der Wartungsgebühr und der sonstigen Kosten der Fehlerbeseitigung, im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
6. Gebühren und Nebenkosten verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Ein Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

§ 8 Sonstiges

1. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sind Vorschriften der Allgemeinen Wartungsbedingungen unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
3. Gerichtsstand für beiden Parteien ist der Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers.